

# Liechtensteiner Volksblatt

## Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rhodant). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationssteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzufenden, und zwar erstere spätestens bis jeden **Mittwoch mittags**.

Baduz, Freitag

N 52.

den 29. Dezember 1916.



Mit heutiger Nummer beschließt das „Liechtensteiner Volksblatt“ seinen Rundgang in dem nun abgelaufenen Jahre. Indem wir für die bisher genossene pekuniäre und moralische Unterstützung verbindlichst danken, laden wir zum

**Abonnement auf 1917**

freundlich ein und wünschen Allen

**ein glückseliges neues Jahr!**

Möge das kommende Jahr der Welt den ersehnten Frieden bringen und Glück und Wohlfahrt der Völker wieder aufleben lassen. Das walte Gott!

Die Redaktion.



### Amtlicher Teil.

Zl. 4560/Reg.

#### Kundmachung.

Infolge der erhöhten Gesteuerungskosten für die neue Auflage der Reispässe wird vom 1. Jänner 1917 ab die in Stempelmärken zu entrichtende Gebühr für jeden neu auszufertigenden Reispass mit 1 Kr. festgesetzt.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 20. Dezember 1916.

Der fürstl. Landesverweser:  
gez. Imhof.

Zl. 4576/Reg.

#### Kundmachung.

Die schweizerische Zollbehörde hat für die Dauer der gegenwärtigen ausnahmeweisen Verhältnisse den aktiven Veredlungsverkehr mit Liechtenstein für Wolle, die zum Spinnen und Kardieren in die Schweiz eingeht, in dem Sinne gestattet, daß für eingeführte 100 Kg. rohe ungewaschene Wolle höchstens 58 Kg. rohes, geöltes Garn, 100 Kg. rohe ungewaschene Wolle höchstens 52 Kg. gefärbtes Garn, 100 Kg. gewaschene Wolle höchstens 90 Kg. rohes geöltes Garn, 100 Kg. gewaschene Wolle höchstens 81 Kg. gefärbtes Garn ausgeführt werden dürfen.

Im Uebrigen bleiben für diesen Verkehr die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Fürstliche Regierung.

Baduz, am 23. Dezember 1916.

Der ffl. Landesverweser:  
gez. Imhof.

### Nichtamtlicher Teil.

#### Waterland.

**Personalnachrichten.** Seine kaiserl. und königl. Hoheit Erzherzog Franz Salvator von Oesterreich haben als Protektorstellvertreter der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze in Würdigung der im Fürstentume zu Gunsten der gedachten Gesellschaft entfalteten Sammlungsstätigkeit gnädigst zu verleihen geruht: Dem Hrn. f. Landesverweser Freiherr von Imhof das Offizierskreuzzeichen; der Frau Landesverweser Frau Freitin von Imhof das Ehrenzeichen 2. Klasse; der Frau Dr. Brunhart in Schaan und der Frau Landrichter Erne in Baduz die silberne Ehrenmedaille; der Frau Oberlehrer Hedwig Minst in Triesen und der Frau Wilhelmina Bühler in Mauren die bronzene Ehrenmedaille und zwar alle diese Ehrenzeichen mit der Kriegsdecoration.

**Postwesen.** Für die drei erweiterten Ortsstellbezirke des k. k. österreichischen und fürstlich liechtenstein'schen Post- und Telegraphenamtes Eschen, von denen der erste die Ortschaften Mendeln und Schaanwald, der zweite die Ortschaften Kuggell, Schellenberg und Mauren, der dritte die Ortschaften Gamprin und Bendern umfaßt, wird mit 1. Jänner 1917 der Landbriefträgerdienst eingeführt.

In jedem der drei nunmehrigen Landbriefträgerbezirke erfolgt die Postzustellung täglich einmal.

**Notstand.** Der Landtag hat sich in den nächsten Sitzungen mit folgender Regierungsvorlage zu befassen:

„Die fürstl. Regierung findet einbernehmlich mit dem Landtage zur tunlichsten Milderung der Notlage der Bedürftigen nachstehende Anordnungen zu treffen:

Neben der vom Landtage bestellten Notstandskommission, welche alle auf die Sicherung der Lebensmittelversorgung des Landes und die Unterstützung der Bedürftigen im Allgemeinen abzielenden Maßnahmen zu beraten hat und im Einvernehmen mit der fürstl. Regierung über den zu letzterem Zwecke eingeräumten Kredit verfügt, sind in allen Gemeinden Lokalkommissionen zu errichten.

Diese Lokalkommissionen haben aus dem Ortsvorsteher, einem Mitgliede des Gemeinderates und zwei dem Gemeinderate nicht angehörenden Mitgliedern zu bestehen. Das Mitglied des Gemeinderates wird vom Gemeinderate bestimmt. Die übrigen zwei Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung mit relativer Mehrheit gewählt und sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen. Zur Vornahme dieser Wahlen ist die Gemeindeversammlung sofort einzuberufen.

Die Lokalkommission hat ihre Wirksamkeit spätestens mit Jänner 1917 aufzunehmen. Es steht ihr frei ihren Sitzungen den Ortsseelsorger, einen Lehrer oder auch Frauenspersonen mit beratender Stimme zuzuziehen.

Die Lokalkommission hat mindestens alle 14 Tage eine Sitzung abzuhalten. Sie faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Ortsvorsteher.

Der Lokalkommission fällt in erster Linie die Obsorge für die Bedürftigen innerhalb ihrer Gemeinde zu, welche sich mit ihren Begehren um Unterstützungen an sie zu wenden haben. Sie ist befugt den Unterstützungsverbern nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit Anweisungen für den Bezug des auf dieselben entfallenden Anteiles an den vom Lande zur Abgabe gelangenden Lebensmitteln zu ermäßigtem Preise oder auch kostenfrei auszustellen. Mit der gebotenen Einschränkung ist in gleicher Art den Bedürftigen auch der Bezug von Fleisch und Fett aus den, auf Rechnung des Landes und der Gemeinden durchgeführten Schlachtungen zu ermöglichen. Die Lokalkommission kann ferner selbst Lebensmittel (wie Kartoffeln, Käse u.) sowie andere Bedarfsartikel (Schuhwerk, Bekleidungsstücke usw.) ankaufen und an die Bedürftigen entweder unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise abgeben. Auch ist sie zur Ausstellung von Anweisungen zum unentgeltlichen oder ermäßigten Milchbezüge berechtigt.

Die Gewährung von Geldunterstützungen hat in der Regel nur zu unaufschiebbaren sonstigen Anschaffungen, wie von einzelnen unentbehrlichen Kleidungsstücken und dergl. zu erfolgen.

Die Lokalkommissionen werden gleichzeitig ermächtigt, zur Linderung der Notlage in ihren Gemeinden auch Sammlungen milder Gaben einzuleiten; die eingelaufenen Spenden sind entsprechend zur Verteilung zu bringen.

Die Zuweisung von Unterstützungen hat nur

insoweit einzutreten, als den Bedürftigen nicht durch Verschaffung von Arbeit eine zureichende Verdienstmöglichkeit geboten werden kann. Personen, welche die Uebernahme einer ihren Kräften angemessenen Arbeit ablehnen, bleiben von einer Unterstützung ausgeschlossen.

Die Lokalkommissionen haben weiters ihr Augenmerk darauf zu richten, daß allen Gemeindeangehörigen die notwendigsten Lebensmittel zugänglich gemacht werden, sowie daß die Verteilung der vom Lande an die Gemeinden zur Abgabe kommenden Lebensmittel unter entsprechender Beobachtung auf die Vorräte Einzelner an gleichartigen Waren erfolge.

Zu diesen Zwecken hat die Lokalkommission die Milch- und die Butterproduktion innerhalb der Gemeinde zu erheben und weiters die Vorräte an den wichtigsten Lebensmitteln wie Getreide, Mehl, Kartoffeln, Käse und Fett festzustellen. Zur Durchführung dieser Aufnahmen darf der Lokalkommission der freie Zutritt zu den Ställen und Verwahrungsräumen nicht verweigert werden. Verheimlichungen von Lebensmitteln unterliegen einer Strafe bis zu 200 K. Der Lokalkommission steht das Recht zu, die Abgabe der vom Lande beigelegten Lebens- resp. Futtermittel an solche Personen zu sistieren, welche für den eigenen Bedarf nicht benötigte Lebensmittel ungebührlich zurückhalten; dieselben unterliegen weiters einer Strafe bis zu 200 K.

Bei allen ihren Maßnahmen haben sich die Lokalkommissionen von dem Grundsätze strenger Sparsamkeit leiten zu lassen und nur die Deckung des unumgänglichen Bedarfes im Auge zu behalten; sie sind der Landeskommission unterstellt und für ihre Gebahrung verantwortlich.

Ueber ihre Tätigkeit haben sie der Landeskommission allmonatlich Bericht zu erstatten.

Die Auslagen der Lokalkommissionen sind vorschußweise aus der Gemeindefasse zu bestreiten und werden allmonatlich gegen Verrechnung aus der Landeskasse an dieselbe rückvergütet.

Durch die Wirksamkeit der Landesnotstandskommission und der Lokalkommissionen wird die der Gemeinde nach dem Gesetze obliegende Pflicht der Armenversorgung insoferne nicht berührt, als es sich um jene Fälle handelt, welche nicht in den gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnissen ihren Grund haben.

Die Landeskommission ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der fürstl. Regierung zur Sicherstellung der Volksernährung weitere Bestimmungen zu treffen, und zur Bestreitung des bezüglichen Aufwandes gebotenenfalls die Gemeinden zur Beitragsleistung heranzuziehen.

Sie kann ferner den Mitgliedern der Lokalkommission für ihre Mühewaltung angemessene Vergütungen bewilligen.

**Historischer Verein.** Sonntag den 31. Dezember hält der Histor. Verein für das Fürstentum Liechtenstein im Gasthause Kirchthaler seine Jahresversammlung ab, bei welcher Herr fürstl. Regierungsekretär S. Dspelt einen Vortrag über „Volksprüche“ halten wird. Auch Nichtmitglieder sind eingeladen.

**Auszeichnung.** Die Ingenböhler Kreuzschwester Alexia (Monika) Jäger aus Mauren, welche im Reservespital Bisel Krankenpflegedienste leistet, wurde in Anerkennung ihrer Tätigkeit mit der silbernen Verdienstmedaille und mit dem silbernen Verdienstkreuz ausgezeichnet.

### Der Weltkrieg.

**Friedensvermittlungs-Versuch Wilsons.**

London, 22. Dez. Ein Telegramm aus Washington gibt folgende Erklärung Lausings: